

Bestimmungen über Ausgrabungen und Funde

(Vom 17. November 1986)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1971 über den Natur- und Heimatschutz¹⁾ und Artikel 24 der Vollzugsverordnung vom 27. Juni 1979 zum Gesetz über den Natur- und Heimatschutz,²⁾

beschliesst:

Art. 1

Zweck

Diese Bestimmungen regeln das Verfahren bei Ausgrabungen im Sinne von Artikel 24 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Natur- und Heimatschutz sowie bei Funden im Sinne von Artikel 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Bewilligungspflicht

¹ Die Ausgrabung bzw. archäologische Untersuchung von historischen oder naturwissenschaftlichen Objekten ist nur mit einer Bewilligung der Forstdirektion gestattet.

² Gesuche sind an die Forstdirektion zu richten und müssen folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

- a. Name und Adresse des Gesuchstellers;
- b. Leumundszeugnis des Gesuchstellers;
- c. Grund der archäologischen Untersuchung;
- d. Bezeichnung des Objektes oder des Grabungsortes mit Plan- oder Kartenausschnitt;
- e. voraussichtlicher Beginn und zeitliche Dauer der Ausgrabung;
- f. Erklärung des Grundeigentümers über sein Einverständnis.

³ Wissenschaftliche Beratungs- und Auskunftsstelle in archäologischen Fragen ist das Landesarchiv. Vor der Erteilung der Bewilligung holt die Forstdirektion den Mitbericht des Landesarchivars ein. Bei grösseren Ausgrabungen ist auch die Stellungnahme des Gemeinderates der Standortgemeinde einzuholen.

⁴ Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden und befristet sein.

⁵ Die Forstdirektion entscheidet, ob der Eigentümer, in dessen Grundstück archäologische Untersuchungen vorgenommen werden sollen, gemäss Artikel 724 ZGB verpflichtet werden kann, diese zu gestatten.

¹⁾ GS IV G/1

²⁾ GS IV G/2

Art. 3*Berichterstattung*

Ueber die Ausgrabungen bzw. archäologischen Untersuchungen ist innert eines Jahres nach Abschluss der Grabung der Bewilligungsinstanz ein Grabungsbericht abzugeben.

Art. 4*Funde*

Werden herrenlose Naturkörper oder Altertümer aufgefunden, so sind diese unverzüglich der Forstdirektion anzuzeigen. Die Forstdirektion orientiert hierüber den Landesarchivar. Falls es sich um Funde von erheblichem wissenschaftlichem oder historischem Wert handelt, so gelangen diese in das Eigentum des Kantons.

Art. 5*Kantonsbeiträge*

An Ausgrabungen, die im Interesse der Oeffentlichkeit erfolgen, können Beiträge gemäss Artikel 11 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz ausgerichtet werden; das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Natur- und Heimatschutz.

Art. 6*Entschädigungen*

Wird der Kanton gemäss Artikel 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches entschädigungspflichtig, so wird die Entschädigung durch die Forstdirektion festgelegt. Diese kann Fachgutachten einholen. Solche Entschädigungen werden dem Natur- und Heimatschutzfonds gemäss Artikel 12 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz belastet.

Art. 7*Rechtsmittel*

Gegen Entscheide oder Verfügungen der Forstdirektion kann innert 30 Tagen, seit der Zustellung, beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden. Beschwerden müssen schriftlich abgefasst sein, einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Art. 8*Strafbestimmung*

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss den Strafbestimmungen im Gesetz über den Natur- und Heimatschutz geahndet. Zur Klage berechtigt ist die Forstdirektion.

Art. 9

Uebergangsbestimmung

Bestehende Ausgrabungsbewilligungen verlieren auf Ende 1986 ihre Gültigkeit.

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1987 in Kraft.